

(in der Fassung vom 29. Juli 2009 und der Änderung vom 18. Mai 2011)

Der Studiengang zielt darauf ab, Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. „Antike“ wird hierbei, durch Einbeziehung des Alten Orients, in erweitertem Sinne verstanden. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt, wobei den Fachbereichen Geschichte (Alte Geschichte/Archäologie) und Literaturwissenschaft (Gräzistik/Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommen.

Der Studiengang setzt sich aus folgenden Themenfeldern zusammen:

Antike Literaturen, Antike Geschichte, Antike Religion, Philosophie, Recht sowie Sprache als Gegenstand der Sprachwissenschaft. Antike materielle Kultur.

Rezeption der Antike in der Antike selbst, im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne.

Die für den Studiengang geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern entsprechend ausgewiesen.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 45 ECTS¹-Credits zu erwerben.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Lehrveranstaltungen entsprechen 24 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters sind das Graecum oder das Latinum nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente Prüfung erbracht werden, ist das Graecum bzw. Latinum nachzuholen. In diesem Fall kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (4) Ein Studienaufenthalt im Ausland von 1 bis 2 Semestern wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

¹ ECTS= European Credit Transfer System.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike sind folgende Module zu belegen:

Modul 1: Methodische Orientierung

Insgesamt sind 18 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Gräzistik/Latinistik	P	VL/K		KI	6	2	1-2
Einführung in die Alte Geschichte	P	VL/K		KI	6	2	1-2
Einführung in die Archäologie	P	VL/K		KI	6	2	1-2

Modul 2: Epochen

Insgesamt sind 21 ECTS-Credits zu erwerben. Davon sind zwei Veranstaltungen à 6 Credits (PS mit HA) zu belegen, wovon eines aus dem Bereich der Gräzistik/Latinistik und eines aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft zu sein hat.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Alter Orient	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Archaik/Klassik	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Hellenismus/ Römische Republik	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Kaiserzeit	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6
Spätantike	WP	VL/K/PS/Ü		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	1-6

P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; Cr= ECTS-Credits

Arten von Lehrveranstaltungen: K = Kurs, PS = Proseminar, T = Tutorium, Ü = Übung, VL= Vorlesung. StL = Studienleistungen. Arten: Ref = Referat, ÜS = Übungsschein.

PL = Prüfungsleistungen. Arten: KI = Klausur, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, Ref = Referat.

Modul 3: Sprachkompetenz

Insgesamt sind 3 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Lektüre	WP	Ü		KI	3	2	1-4

Modul 4: Materielle Kultur

Insgesamt sind 3 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Archäologie	WP	VL/K/Ü/PS/HS		MP/KI/Ref	3	2	1-6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Werden Veranstaltungen von einem Gastdozenten gehalten, dessen Muttersprache zu den geläufigen Wissenschaftssprachen in den Altertumswissenschaften gehört (Englisch, Französisch, Italienisch), kann die Lehre auch in dieser Sprache erfolgen.

§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module 1 bis 4.
- (2) Für den Besuch von Proseminaren, Hauptseminaren und Lektüren in Gräzistik und Latinistik sind Graecum bzw. Latinum Voraussetzung.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für ein Hauptseminar in Gräzistik/Latinistik ist insgesamt ein Proseminar in Gräzistik und/oder Latinistik, für ein Hauptseminar in Geschichtswissenschaft ein Proseminar in Geschichtswissenschaft.
- (5) Bei der Bildung der Note für das jeweilige Modul werden die Noten der Modulteilprüfungen im Verhältnis der entsprechenden ECTS-Credits gewichtet.

- (6) Bei der Bildung der Endnote für das Nebenfach Kulturwissenschaft der Antike werden die Noten für die nachfolgenden Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Modul 1	3fach
Modul 2	7fach
Modul 3	1fach
Modul 4	1fach

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 43/2006) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium im Nebenfach „Kulturwissenschaft der Antike“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 43/2006) fortsetzen oder auf Antrag für die neuen Bestimmungen optieren.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39b/2009 vom 29. Juli 2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2011 vom 18. Mai 2011 veröffentlicht